

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/143
öffentlich		
Datum 22.11.2016	Aktenzeichen FB I	Federführend: Herr Kienel

Betreff

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis einschl. 2018 gemäß § 95 o Abs. 8 GO S-H

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 05.12.2016 19.12.2016	Berichterstatter Herr Koch		
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 wird gem. § 95 o Abs. 8 GO S-H verzichtet.

Sachverhalt:

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2006 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 95 m GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit der Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse ist die Verwaltung bekanntlich in Verzug geraten. Darüber wurde ausgiebig gesprochen.

Inzwischen wurden mit Unterstützung Dritter die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2014 erarbeitet und geprüft. Der Jahresabschluss 2015 wird demnächst prüffähig vorgelegt.

Es schließt sich daran die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 an. Vermutlich kann erstmals der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 innerhalb der vorgesehenen Frist zur Prüfung eingereicht werden.

Nach § 95 o GO hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse folgender Unternehmungen zu einem Gesamtabschluss (Konzernabschluss) zu konsolidieren:

- Gesellschaften die der Gemeinde gehören (Stadtwerke Ahrensburg GmbH und Badlantic Betriebsführungsgesellschaft mbH und
- Eigenbetriebe (Stadtbetriebe: Stadtentwässerung und Bauhof).

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Die vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

In § 95 o Abs. 8 Nr. 1 GO ist bestimmt, dass die Gemeinde die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahresabschlüsse nach § 95 m (vgl. oben) bis einschließlich 2018 verzichten kann. Das RPA hat zuletzt im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014¹ empfohlen, dazu einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Dem wird durch diese Vorlage gefolgt.

Michael Sarach
Bürgermeister

¹ Vgl. Seite 4